
Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen

Vom 18. August 2020 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 12, Art. 15 Abs. 2 lit. m und Art. 23 des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019¹⁾,

beschliesst:

1 Auftrag

§ 1 Leistungsbereich Ausbildung: Allgemeines

¹ Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) bildet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Lehrpersonen für die Primarstufe aus.

² Die PHSH vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern erforderlich sind. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit.

³ Die Ausbildung führt zur Lehrbefähigung in einem breiten Fächerprofil.

§ 2 Leistungsbereich Ausbildung: Angebot Studiengänge

¹ Die PHSH bietet die folgenden Studiengänge mit Lehrdiplom und Bachelorsabschluss an:

- a) * ...
- b) Primarstufe Schuljahre 1 bis 5
- c) Primarstufe Schuljahre 3 bis 8

² Ein Studiengang dauert in der Regel sechs Semester.

¹⁾ SHR [414.200](#).

§ 3 Leistungsbereich Ausbildung: Erweiterung Lehrbefähigung

¹ Die PHSB bietet Erweiterungsstudiengänge an für:

- a) zusätzliche Fächer der Primarstufe
- b) weitere Schuljahre an der Primarstufe

² Diese werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK-anerkanntes Lehrdiplom der Primarstufe ergänzt.

§ 4 Leistungsbereich Weiterbildung

¹ Die PHSB bietet alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen Weiterbildungskurse und Zusatzausbildungen an.

² Die PHSB stellt im Rahmen der Berufseinführung und für wiedereinsteigende Lehrpersonen spezifische Angebote zur Verfügung.

§ 5 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung

¹ Die PHSB betreibt alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen Forschung und Entwicklung.

² Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer in die anderen Leistungsbereiche der Hochschule sowie an Schulträger, Lehrpersonen, kantonale Stellen und Dritte.

§ 6 Leistungsbereich Dienstleistungen

¹ Die PHSB bietet Dienstleistungen für Lehrpersonen, Schulträger, kantonale Stellen und Dritte an.

² Dienstleistungen sind namentlich Beratungen, Begleitungen sowie Führen von Fach- und Medienstellen.

§ 7 Leistungsauftrag

¹ Der jeweils auf vier Jahre befristete Leistungsauftrag des Regierungsrates enthält die Zielsetzungen und Leistungskennzahlen für die einzelnen Leistungsbereiche.

² Der Hochschulrat berichtet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über die Leistungsergebnisse.

2 Räumlichkeiten und Infrastruktur

§ 8 Räumlichkeiten und Infrastruktur

¹ Die Hochschulleitung regelt die Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur durch die Angehörigen der PHSB und durch Dritte.

² Das entsprechende Reglement soll einen für alle Beteiligten förderlichen Hochschulbetrieb sicherstellen.

3 Angehörige der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

§ 9 Hochschulpersonal

¹ Das Hochschulpersonal besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, den Prorektorinnen bzw. Prorektoren, den Dozierenden, den wissenschaftlichen Mitarbeitenden, den Assistierenden, den administrativen und technischen Mitarbeitenden sowie weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PHSB erforderlich sind.

² Die Dozierenden, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Assistierenden bilden das wissenschaftliche Personal.

³ Die Dozierenden übernehmen Aufgaben in den Leistungsbereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen.

⁴ Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernehmen Aufgaben in Absprache mit Leitungspersonen und Dozierenden.

⁵ Die Assistierenden unterstützen die Leitungspersonen und die Dozierenden in ihren Aufgaben.

⁶ Die administrativen und technischen Mitarbeitenden stellen den Betrieb der PHSB sicher.

§ 10 Professorentitel

¹ Der Hochschulrat kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin bzw. eines Professors verleihen.

² Der Hochschulrat regelt die Voraussetzungen für die Erlangung, den Entzug und das Erlöschen des Titels sowie das Verfahren für dessen Verleihung in einem Reglement.

§ 11 Studierende

¹ Die Studierenden werden über alle für sie relevanten Belange ihres Studiums informiert.

² Die Studierenden werden zu spezifischen Fragen des Studiums und der Weiterentwicklung der PSHH einbezogen.

4 Finanzielles**§ 12 Rechnungslegung**

¹ Die PSHH verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

² Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen. Sie besteht aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung und enthält die Vorjahres- und die Budgetzahlen.

³ Die Rechnungslegung der PSHH erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

§ 13 Bewertung

¹ Das Umlaufvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

² Das Anlagevermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu bilanzieren.

³ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

§ 14 Kriterien der Bewirtschaftung

¹ Die Finanz- und Liquiditätsbewirtschaftung ist nach wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

§ 15 Drittmittel

¹ Die PSHH finanziert im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung einzelne Projekte ganz oder teilweise mit Drittmitteln.

§ 16 Auszahlung der Globalbeiträge

§ 17 Gebühren im Leistungsbereich Ausbildung

a)	Einschreibegebühr:	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
b)	Gebühr für Eignungsabklärung als Zulassungsvoraussetzung:	Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
c)	Gebühr für die Deutschprüfung von fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern:	Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
d)	Wechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule in einen laufenden Studiengang:	Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

- a) Studiensemestergebühr: Fr. 650.00 bis Fr. 800.00
- b) Gebühr für Diplomprüfungen: Fr. 250.00 bis Fr. 400.00
- c) Gebühr für die Wiederholung von Modulen: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
- d) Gebühr für die Wiederholung von Praxisphasen: Fr. 300.00 bis Fr. 400.00
- e) Gebühren für die Wiederholung von Diplomprüfungen: Fr. 150.00 bis Fr. 400.00

⁴ Für administrative Dienstleistungen werden Gebühren von maximal Fr. 200.00 erhoben.

⁵ Die Kosten für freiwilligen Instrumentalunterricht betragen pro Semester max. Fr. 400.00.

⁶ Die Gebühren für Hörerinnen und Hörer betragen pro Semester maximal Fr. 600.00.

⁷ Die jeweils konkrete Gebühr wird vom Hochschulrat in einem Gebührenreglement festgelegt.

⁸ Die Kosten für Lehrmittel, persönliche Unterrichtsmaterialien und -utensilien sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten oder Kosten für Eintritte bzw. die Benützung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen sind von den Studierenden selbst zu tragen. Ebenfalls müssen die Studierenden die Kosten für Kurse und Angebote von externen Anbietern selbst tragen (Sprachkurse, Kurse Rettungsschwimmen, Schneesportmodul etc.).

⁹ Es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung bereits erhobener Gebühren.

¹⁰ Der Hochschulrat kann auf Antrag der Hochschulleitung die Gebühren in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 18 Weitere Gebühren

¹ Der Hochschulrat regelt in Absprache mit der Hochschulleitung die Gebühren in den Leistungsbereichen Forschung und Entwicklung, Weiterbildung sowie Dienstleistungen.

² Die Gebühren für die Weiterbildung der im Kanton angestellten Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I werden in Absprache mit dem Erziehungsdepartement geregelt.

³ Es erfolgt keine Rückerstattung bereits erhobener Gebühren.

5 Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

²⁾ Amtsblatt 2020, S. 1355.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.08.2020	01.08.2020	Erlass	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1355
13.12.2022	01.01.2023	§ 2 Abs. 1, a)	aufgehoben	Abl. 2022, S. 2318

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.08.2020	01.08.2020	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1355
§ 2 Abs. 1, a)	13.12.2022	01.01.2023	aufgehoben	Abl. 2022, S. 2318